

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 11

ausgegeben am 15. Januar 2021

Kundmachung

vom 15. Dezember 2020

der Abänderung des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnis- setzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

Aufgrund von Art. 3 Bst. c und 10 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. RC-1/3 zur Abänderung des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, LGBI. 2004 Nr. 168, kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

**Beschluss Nr. RC-1/3
der Vertragsparteienkonferenz zur Änderung von
Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens über
das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach In-
kenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemi-
kalien sowie Pestizide¹ im internationalen Handel²**

Angenommen an der 1. Vertragsparteienkonferenz
am 24. September 2004

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2005³

Die Vertragsparteienkonferenz,

vermerkt mit Anerkennung die Arbeit des Intergouvernementalen Verhandlungskomitees und des Interim-Chemikalienprüfungsausschusses,

1. beschliesst, in Übereinstimmung mit dem in Art. 8 und in Art. 22 Abs. 5 des Rotterdamer Übereinkommens niedergelegten Verfahren, die im Anhang zur vorliegenden Entscheidung dargelegten Änderungen in Anlage III anzunehmen;
2. beschliesst, dass alle Änderungen am 1. Februar 2005 in Kraft treten, ausser den Änderungen in Abs. 1 (a) und (b) des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung, welche am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

¹ Anpassung an den im deutschsprachigen Raum üblichen Begriff, wie er in der deutschen Fassung des von der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Rotterdamer Übereinkommens verwendet wird (Beschluss 2003/106/EG vom 19. Dez. 2002; ABl. L 63/27 vom 6. März 2003). Diese Anpassung gilt für den ganzen Übereinkommenstext.

² Übersetzung des englischen Originaltextes.

³ Siehe Abs. 2 des Beschlusses bezüglich besondere Inkrafttretensbestimmungen.

Änderungen in Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens

1. Die folgenden existierenden Einträge werden gelöscht:

(a)

Monocrotophos	6923-22-4	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
---------------	-----------	---------------------------------------

(lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt)

(b)

Parathion	56-38-2	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
-----------	---------	---------------------------------------

(alle Formulierungen - Aerosole, Staub (DP), Emulsionskonzentrat (EC), Granulat (GR) und wasserdispergierbares Pulver (WP) - dieses Stoffes sind eingeschlossen, jedoch keine Kapselsuspensionen (CS))

(c)

Krokydolith	12001-28-4	Industriechemikalie
-------------	------------	---------------------

2. In der ersten Spalte wird der Eintrag "2,4,5-T" durch "2,4,5-T" und seine Salze und Ester" ersetzt.
3. Der folgende Eintrag wird in den drei Spalten nach dem Eintrag für "Aldrin" eingefügt:

Binapacryl	485-31-4	Pestizid
------------	----------	----------

4. Der folgende Eintrag wird in eingefügt: den drei Spalten nach dem Eintrag für "Dieldrin"

Dinitro-ortho-cresol (DNOC)	534-52-1	Pestizid
und seine Salze (wie Ammonium-	2980-64-5	
salz, Kaliumsalz und Natrium-	5787-96-2	
salz)	2312-76-7	

5. In der ersten Spalte wird der Eintrag für "Dinoseb und Dinoseb Salze" durch "Dinoseb und seine Salze und Ester" ersetzt.
6. Die folgenden Einträge werden in den drei Spalten nach dem Eintrag für "1,2-Dibromethan" eingefügt:

Ethylendichlorid	107-06-2	Pestizid
Ethylenoxid	75-21-8	Pestizid
7. Die folgenden Einträge werden in den drei Spalten nach dem Eintrag für "Quecksilberverbindungen" eingefügt:

Monocrotophos	6923-22-4	Pestizid
Parathion	56-38-2	Pestizid
8. In der ersten Spalte wird der Eintrag "Pentachlorphenol" durch "Pentachlorphenol und seine Salze und Ester" ersetzt.
9. Die folgenden Einträge werden in den drei Spalten nach dem Eintrag für "Pentachlorphenol" eingefügt:

Toxaphen	8001-35-2	Pestizid
Staubformulierungen (DP), die eine Kombination enthalten von:		Sehr gefährliche Pestizidformulierung
- Benomyl 7 % oder mehr,	17804-35-2	
- Carbofuran 10 % oder mehr, und	1563-66-2	
- Thiram 15 % oder mehr	137-26-8	
10. In der ersten Spalte wird der Eintrag "Methylparathion (Emulsionskonzentrate (EC) mit einem Wirkstoffgehalt von 19,5 %, 40 %, 50 %, 60 % und Stäube mit einem Wirkstoffgehalt von 1,5 %, 2 % und 3 %)" durch "Methylparathion (Emulsionskonzentrate (EC) mit einem Wirkstoffgehalt von 19,5 % oder grösser und Stäube mit einem Wirkstoffgehalt von 1,5 % oder grösser)" ersetzt.
11. Der folgende Eintrag wird in den drei Spalten nach dem Eintrag für "Methylparathion" eingefügt:

Asbest:		
- Aktinolith	77536-66-4	Industriechemikalie
- Anthophyllith	77536-67-5	Industriechemikalie
- Amosit	12172-73-5	Industriechemikalie
- Krokydolit	12001-28-4	Industriechemikalie
- Tremolit	77536-68-6	Industriechemikalie

12. Die folgenden Einträge werden in den drei Spalten nach dem Eintrag für "Polychlorierte Terphenyle" eingefügt:

Tetraethylblei	78-00-2	Industriechemikalie
Tetramethylblei	75-74-1	Industriechemikalie

13. In der zweiten Spalte des Eintrags für "2,4,5-T", wird "93-76-5" ersetzt durch "93-76-5*"; in der zweiten Spalte des Eintrags für "Dinoseb und Dinoseb Salze", wird "88-85-7" ersetzt durch "88-85-7*"; in der zweiten Spalte des Eintrags für "Pentachlorphenol", wird "87-86-5" ersetzt durch "87-86-5*"; und die folgende Fussnote wird am Ende von Anlage III eingefügt.

- * Nur die CAS Nummern der Ausgangsverbindungen sind angezeigt. Um eine Liste der entsprechenden CAS Nummern zu erhalten, konsultieren Sie bitte das jeweilige Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses (Decision Guidance Document, DGD).